

99018008005000, 99018008005000

Heilpraktiker/ Heilpraktikerin - Erlaubnis

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/787214/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000, 99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Heilpraktiker/ Heilpraktikerin - Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Heilpraktikergesetz (HeilprG)](http://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/index.html) * [Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilprGDV 1)](http://bundesrecht.juris.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html) * [Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG) i. d. F. v. 17.08.2009](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/108g/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVTH-VTH000006268&documentnumber=17&numberofresults=18&doctype=vvth&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=t rue#focuspoint)
Teaser	Wenn Sie als Heilpraktiker/in arbeiten möchten, dann benötigen Sie hierfür die Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	Wenn Sie die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Teil des Verfahrens ist eine amtsärztliche Kenntnisüberprüfung. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ zu führen. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Die Erlaubnis muss vor Beginn einer Tätigkeit als Heilpraktiker vorliegen. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	* Wenn Sie die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne der

Bundesärzteordnung zu sein, benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

- * Teil des Verfahrens ist eine amtsärztliche Kenntnisüberprüfung.

- * Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und hierfür Nachweise zu erbringen.

- * Es fallen Gebühren an.

- * Zuständig: Die Antragstellung erfolgt bei den Ordnungsämtern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt/ kreisfreie Stadt), die für den Ort der künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

- * Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nimmt das [Amt für Soziales und Gesundheit](<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/sv/aemter/stelle-79.htm>) (Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt) vor.

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Die Heilpraktikererlaubnis ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ("kleiner Heilpraktiker") unterscheidet sich gegebenenfalls im Umfang der Kenntnisüberprüfung. Weist der Antragsteller nach, dass er an einer inländischen Hochschule oder an einer als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule den Diplomgrad im Studiengang Psychologie oder den Masterabschluss erworben hat und war auch das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen.

Bei Antragstellern, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf, mindestens jedoch das Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder einen gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums nachweisen, ohne jedoch zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein, gilt ebenfalls eine besondere Form der Kenntnisüberprüfung.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben
-----------------------	--------------------

fachlich am	freigegeben
--------------------	--------------------

Lagen Portalverbund

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
(1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise
(2010200), Anmeldepflichten (2010100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Die Antragstellung erfolgt bei den Ordnungsämtern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt/ kreisfreie Stadt), die für den Ort der künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nimmt das [Amt für Soziales und Gesundheit](<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/sv/aemter/stelle-79.htm>) (Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt) vor.
